

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Deckung von Stuten / Bestellung und Versand von Hengstsamen

Gültig ab 1. März 2021

1. Geltungsbereich und Gegenstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem NPZ Bern und dem Kunden in Bezug auf die Deckung von Stuten sowie die Bestellung und den Versand von Hengstsamen gelten ergänzend zum mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung.

Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages und werden dem Kunden abgegeben. Sie sind überdies elektronisch abrufbar unter www.npz.ch/.

Diesen AGB widersprechende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen im mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag gehen vor.

2. Decksaison

Die jährliche Decksaison beginnt am 6. März und endet am 1. September.

3. Besamung von Stuten im NPZ Bern

Beauftragt ein Stutenbesitzer das NPZ Bern mit der Besamung seiner Stute, so gelten folgende Bedingungen:

- a. Die Besamung erfolgt ausschliesslich in der Deckstation des NPZ Bern oder auswärts durch einen NPZ-Tierarzt. Mit dem Ort der Besamung muss sich der behandelnde NPZ-Tierarzt einverstanden erklären.
- b. Der Stutenbesitzer kann wahlweise die Stute und ein etwaiges Fohlen während der Zeit der Besamung im NPZ Bern gegen Kostenvergütung einstellen oder die Stute jeweils nur für den Deckakt in das NPZ Bern verbringen.
- c. Eine Kopie des Abstammungsnachweises und/oder der Deckschein-Vordruck des Verbandes muss bei der ersten Bedeckung der zu besamenden Stute vorgelegt werden.
- d. Bei Stuten, die im Ausland geboren sind oder in der Vergangenheit bereits einmal besamt wurden, muss vor der Besamung zwingend eine Tupferprobe (CEM, Ansteckende Pferdemetritis) durchgeführt werden. Der Stutenbesitzer hat entweder den entsprechenden Nachweis vorzulegen oder durch das NPZ Bern auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- e. Das NPZ Bern übernimmt keine Gewährleistung (Garantie) für die Trächtigkeit der Stute nach der durchgeführten Besamung.
- f. Der Stutenbesitzer wird darauf hingewiesen, dass beim Deckakt ein Gesundheitsrisiko für die Stute besteht. Er übernimmt sämtliche Reproduktionsrisiken. Als Reproduktionsrisiken gelten direkte und indirekte, mit der Deckung zusammenhängende Schäden wie insbesondere Infektionen, vaginale Verletzungen, rektale Intromissionen, Unfälle und dergleichen.

- g. Die Haftung des NPZ Bern für Schäden aus dem Verhalten seines Personals oder anderer Hilfspersonen im Zusammenhang mit der Besamung von Stuten wird für leichtes Verschulden und soweit gesetzlich zulässig (Art. 100 Abs. 2 OR) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Beschädigung, die Wertminderung oder den Tod infolge Unfall oder Krankheit oder den Diebstahl der Stute. Es bleibt dem Stutenbesitzer überlassen, die Risiken durch eine Versicherung abzudecken.
- h. Das NPZ Bern haftet auch nicht für Schäden, die durch die Stute oder deren Fohlen an betriebsfremden Personen oder Sachen verursacht werden. Das NPZ Bern gilt nicht als Tierhalter im Sinne von Art. 56 OR.
- i. Der Stutenbesitzer haftet für Sach- und Personenschäden, die die Stute oder deren Fohlen dem NPZ Bern oder Drittpersonen verursacht. Der Stutenbesitzer ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dem NPZ Bern ist auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung vorzuweisen.
- j. Die vom Stutenbesitzer für die Besamung und die Unterbringung der Stute dem NPZ Bern zu bezahlenden Kosten richten sich nach der aktuellen Preisliste des NPZ Bern.
- k. Zusätzliche tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen, eine allfällige Tupferprobe sowie weitere Dienstleistungen des NPZ Bern werden separat in Rechnung gestellt nach der aktuellen Preisliste des NPZ Bern.

4. Bestellung und Versand von Samen

Für die Bestellung und den Versand von Samen (die Besamung wird nicht durch das NPZ Bern vorgenommen) gelten folgende Bedingungen:

- a. Für den Kauf des Samens gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Hengstbesitzers.
- b. Samenbestellungen:
Samen für den Folgetag sind wie folgt per online Samenbestellformular (www.npz.ch) zu bestellen:
Mo-Fr bis 10:00 Uhr
Sa, Sonn- und Feiertage bis 9:00 Uhr, nur Selbstabholung nach telefonischer Absprache
- c. Mit dem Versand des bestellten Samens wird die Schweizerische Post beauftragt. Das NPZ Bern übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Lieferung und Schäden, die während des Transports entstehen.
- d. Der Besteller ist verpflichtet, das Formular «Samenverwendungsnachweis» umgehend nach Empfang der Sendung auszufüllen und an das NPZ Bern zurückzuschicken (per Post, oder E-Mail). Die letzte Rücksendung des Samenverwendungsnachweises hat spätestens bis am 15. September zu erfolgen.
- e. Nimmt der Züchter nachträglich einen Hengstwechsel vor, kann die Decktaxe nur bei Hengsten des gleichen Besitzers, respektive Gestütes angerechnet werden.
- f. Für die Anerkennung der Nichtträchtigkeit muss ein von einem Tierarzt bestätigter Nachweis bis spätestens am 15. September des Bedeckungsjahres dem NPZ Bern zugestellt werden. Andernfalls wird die in der Preisliste vorgesehene Trächtigkeitsrate fällig und in Rechnung gestellt.
- g. Das NPZ Bern übernimmt keine Gewährleistung (Garantie) für die Trächtigkeit der Stute nach der durchgeführten Besamung mit dem zugestellten Samen.

h. Besonderheiten bei Tiefgefriersperma (TG-Sperma):

- Der Stutenbesitzer ist verpflichtet, nicht verwendete Pailletten des TG-Spermas binnen 14 Tagen nach Kenntnis der erfolgreichen Besamung an den Hengsthalter zurück zu senden.
- Die Kosten des Rückversands des Spermas übernimmt der Stutenbesitzer.
- Der Stutenbesitzer hat die durch das NPZ Bern vermieteten Tiefgefrier-Container innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt per Post und ausreichend frankiert an das NPZ Bern zurücksenden. Andernfalls ist das NPZ Bern ermächtigt, den Rücktransport auf Kosten des Bestellers zu veranlassen.

i. Kosten und Ausstellung Deckschein

- Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers und richten sich nach der aktuellen Preisliste des NPZ Bern.
- Bei Selbstabholung des bestellten Samens unter Verwendung eines im Eigentum des NPZ Bern stehenden Containers wird eine pauschale Leihgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der aktuellen Preisliste des NPZ Bern.
- Die Decktaxe wird mit der Bestellung des Samens fällig.
- Werden mit der gleichen Samenlieferung mehrere Stuten besamt, so ist für jede besamte Stute eine Decktaxe geschuldet. Der Besteller ist verpflichtet, Mehrfachbesamungen unter Angabe der Daten der Stute(n) umgehend dem NPZ Bern zu melden.
- Per 15. September werden alle noch offenen Trächtigkeitsraten automatisch fällig und vom NPZ Bern in Rechnung gestellt.
- Nach Erhalt aller benötigten Daten und Begleichung aller Kosten erstellt das NPZ einen Deckschein für die Geburtsmeldung beim gewünschten Zuchtverband.
- Die Zahlungen der Rechnungsbeträge sind auf folgendes Konto zu erbringen:

BERNER KANTONALBANK AG, 3001 Bern

IBAN: CH87 0079 0016 6683 8254 6

Nationales Pferdezentrum Bern

Mingerstrass 3

3014 Bern